

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1910)
Heft: 12

Artikel: Jugendgerichte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. würde auf gute Qualität der Stoffe gesehen, weil man dadurch den Wert seiner Arbeit erhöhen könnte, d. h. ihr grössere Dauerhaftigkeit verleihen würde;

5. würde man inne, wie viel Zeit und Mühe der Firlefanz kostet und schränkte ihn daher möglichst ein.

Die Gefahr, dass dadurch viele Schneiderinnen um ihr Brot kämen, scheint mir nicht sehr gross zu sein; hört man doch beständig Klagen über die kaum zu bewältigende Arbeitslast einerseits und das unendlich lange Wartenmüssen anderseits. Dagegen wären diese Frauen in der Lage, die Arbeit der Schneiderin besser einzuschätzen, die sie vielleicht doch ab und zu in Anspruch nehmen müssten, wenn Mut oder Zeit zur Anfertigung eines „Staatskleides“ fehlten; dann wäre man wahrscheinlich auch in der Lage, für dieses Extrakleid eine Extrabelohnung der Schneiderin zu leisten, so dass diese ohne Arbeitsüberbürdung ihr sicheres Auskommen immer noch fände.

Doch eines taugt natürlich nicht für alle! Da aber bekanntlich alle Wege nach Rom führen, wenn man sich die Mühe gibt, sie zu suchen, so überlasse ich es gerne Ihnen, in der Diskussion weitere Mittel zu zeigen, die zur Verbesserung unserer Kleidung beizutragen geeignet wären. —

Wünscht vielleicht eine unserer Leserinnen das Wort?

Jugendgerichte.

Im „Volksrecht“ vom 26. August erschien nachstehender Artikel von Otto Lang. In der Überzeugung, dass er auch unsere Leser interessieren werde, erlauben wir uns, ihn abzudrucken.

In dem Artikel: „Die Jugend im Strafrecht“ habe ich die eigenartige Aufgabe zu umschreiben versucht, vor die uns der jugendliche Rechtsbrecher stellt. In der Frage, wie diese Aufgabe zu lösen sei, gehen die Anschauungen nicht unwesentlich auseinander. Die Vorschläge gruppieren sich um zwei gegensätzliche Auffassungen, die auch bei uns ihre Vertreter gefunden haben: die einen verlangen, dass sich das Verfahren gegen die Jugendlichen möglichst an die Grundsätze des Strafprozesses anlehne, und dass die Untersuchung und die Aburteilung Sache der Strafuntersuchungsbehörden und der Gerichte sein müsse. Die andern stellen sich umgekehrt auf den Standpunkt: man müsse alle richterlichen Behörden ausschalten und das Verfahren nicht in die Regeln des Strafprozesses einzwängen. Diese Auffassung wird namentlich von dem verdienstlichen St. Galler Kinderinspektor Kuhn-Kelly vertreten. Er will nichts von „Jugendrichtern“ wissen, sondern eine besondere Beamtung schaffen, für die er die Bezeichnung „Jugendschutzkommission“ vorschlägt, um von vorneherein die Vorstellung abzulehnen, dass diese Behörde mit einem Gerichte „auch nur die geringste Ähnlichkeit“ habe. Die Jugendschutzkommission will er zusammensetzen aus einem Arzt, einem Pädagogen und „drei gereiften Männern, die das Herz auf dem rechten Fleck haben“. Sie soll in ihren Entschliessungen nicht durch das Massenelend von Paragraphen eingeengt sein, sondern ungehindert durch irgendwelche Vorschriften jeden Fall so behandeln, wie es seiner Natur entspreche. Demgemäß will Kuhn-Kelly der Jugendschutzkommission weitreichende Kompetenzen einräumen: sie soll befugt sein, die Kinder ihren Eltern wegzunehmen und anderweitig zu versorgen, pflichtvergessene Väter mit Bussen zu belegen, und sie zur Bezahlung der durch die Versorgung verursachten Kosten zu verpflichten. Eine Behörde mit so ausgedehnten Befugnissen muss aber mit grosser Autorität ausgestattet sein und hohes Ansehen im Volke geniessen. Herr Kuhn will der Jugendschutzkommission dieses Ansehen dadurch verschaffen, dass er ihr eine ganz selbständige Stellung anweist, sie keiner andern Behörde unterordnet und gegen ihre Entschliessungen keine Rechtsmittel zulässt: ihre Beschlüsse sollen von keiner andern Behörde angefochten werden können.

Diesen Vorschlägen liegen durchaus gesunde Ansichten zugrunde: umständlicher Formelkram, bürokratische Regelung, weitläufiger Instanzenzug sind zweifelsohne Dinge, die sich mit der Sorge für die gefährdete oder schon verderbte Jugend nicht vertragen. Dass aber eine so freie und formlose Ordnung, wie Herr Kuhn sie vorschlägt, und die fast unbeschränkte Machtfülle, mit der er seine Jugendschutzkommission ausstatten will, ihre Gefahren mit sich bringt, ist leicht einzusehen. Einmal ist zu beachten, dass wir auch bei den Mitgliedern der Jugendschutzkommission doch nur ein bestimmtes Mass von Einsicht und Pflichttreue voraussetzen dürfen, bei dem Irrtümer und Fehlgriffe nicht ausgeschlossen sind. Ferner darf nicht übersehen werden, dass es sich hier um Entscheidungen handelt, die tief in die Rechtssphäre der Betroffenen eingreifen, um Beschlüsse von allergrösster Tragweite, um Wendepunkte im menschlichen Leben: es stehen nicht nur grosse materielle Interessen (zum Beispiel die Kosten der Versorgung in einer Anstalt), sondern Rechtsgüter auf dem Spiele, die für den Wert und das Ansehen unserer Persönlichkeit von Bedeutung sind, wie der Besitz der elterlichen Gewalt. Soweit die Eltern mit den Beschlüssen der Jugendschutzkommission einig gehen, würden die Mängel der von Kuhn empfohlenen Organisation nicht empfunden. Aber sie werden zutage treten, sobald sich Meinungsverschiedenheiten zwischen dieser Behörde und den Eltern und ihren Beratern herausstellen. Und die Ursache dieser Meinungsverschiedenheiten braucht durchaus nicht immer im Unverständ oder der Gewissenlosigkeit der Eltern zu liegen. Es ist vielmehr recht wohl denkbar, dass auch auf diesem Gebiete die sozialen Gegensätze mitspielen und ihren Einfluss geltend machen.

Ich meine deshalb: wir müssen zwar daran festhalten, dass dem verständigen Ermessen der Jugendschutzbehörde ein weiter Spielraum gezogen und dass sie durch die gesetzlichen Vorschriften nie gehindert wird, die durch die Besonderheit des einzelnen Falles geforderten Verfügungen zu treffen. Aber wir dürfen nicht alles ins freie Ermessen dieser Behörde stellen. Zum mindesten ist es unerlässlich, ihre Befugnisse abzugrenzen und für die Möglichkeit einer Überprüfung ihrer Beschlüsse durch eine zweite Instanz zu sorgen.

Auf diesen Standpunkt hat sich die kantonsrätliche Kommission für die Revision des Rechtspflegegesetzes gestellt, als sie in die Strafprozessordnung einen neuen Abschnitt über das „Verfahren gegen Kinder und jugendliche Personen“ aufnahm. Die Grundgedanken des Entwurfes sind die folgenden:

Bevor eine Bestrafung eines Kindes oder die Anordnung irgend welcher erzieherischer Massnahmen erfolgen kann, soll eine Untersuchung durchgeführt werden, die sich namentlich auf die persönlichen Familienverhältnisse des Kindes zu erstrecken hat. Um darüber Klarheit zu gewinnen, sollen vorab die Eltern, Lehrer und Erzieher einvernommen werden. Für eine derartige Untersuchung eignet sich die Bezirksanwaltschaft nicht. Die Bezirksanwaltschaft ist Strafuntersuchungsbehörde und hat es fast ausschliesslich mit erwachsenen Verbrechern zu tun. Diesem Zwecke ist ihre Organisation und das im Strafprozess vorgeschriebene Verfahren angepasst. Dieser Betrieb gestattet es aber nicht, den Besonderheiten und eigenartigen Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung zu tragen. Außerdem legen wir Wert darauf, die Jugendlichen vor der Berührung mit dem sehr gemischten Publikum zu bewahren, das durch die Bureau der Bezirksanwaltschaft geht.

Deshalb übertragen wir die Untersuchung einem Mitglied des Bezirksgerichtes: nicht irgend einem Mitglied, sondern demjenigen, das sich für diese Sache interessiert und mit Liebe und Verständnis sie zu besorgen verspricht. Dass sich, um von Zürich zu sprechen, unter den zwei Dutzend Richtern im Selnau immer einer finden wird, der sich gerne dieser dankbaren Aufgabe widmet, dürfen wir unbedenklich annehmen.

Ist die Untersuchung durchgeführt, so legt der Untersuchungsrichter die Akten mit seinen Anträgen dem Gerichte vor. Und zwar können durch Kantonsratsbeschluss für die Beurteilung von Kindern besondere Abteilungen errichtet werden. Diese Jugendgerichte werden gebildet aus Mitgliedern des Bezirksgerichtes und andern für diese Aufgabe geeigneten Personen. Vor allem wird man sich der Mitwirkung von Ärzten und Lehrern versichern. In den ländlichen Bezirken, in denen nur selten jugendliche Personen vor den Schranken erscheinen, wo sich also die Bildung eines besonderen Jugendgerichtes nicht lohnen würde, treten die Bezirksgerichte an deren Stelle.

Das Jugendgericht hat nach dem Entwurf nicht nur die Aufgabe eines Strafgerichtes, sondern und in erster Linie eines Fürsorgegerichtes: es soll, wenn sich herausstellt, dass das Kind verwahrlost oder sittlich gefährdet ist, die Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Heilanstalt anordnen. Erscheint diese tief einschneidende Massnahme nicht erforderlich, sondern eine Bestrafung am Platze, so soll die Strafe als erzieherische Massnahme angewendet und diesem Zwecke und dem Alter und Reifegrad des Angeklagten angepasst werden. Das Gesetz unterscheidet hier zwischen Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und jugendlichen Angeschuldigten im Alter von 17 bis 19 Jahren. Hat der Angeschuldigte das 17. Altersjahr schon erreicht, so bringt der Richter das Strafgesetzbuch zur Anwendung, jedoch mit der bedeutsamen Abweichung, dass er an Stelle der Busse auf blossen Verweis und an Stelle des Gefängnisses auf Geldbusse erkennen kann. Er darf den Angeschuldigten auch bloss bedingt, das heißt für den Fall verurteilen, dass er innerst einer gewissen Frist wieder ein Vergehen verübt.

Handelt es sich um ein Kind, das das 17. Altersjahr noch nicht angetreten hat, so eignet sich das Strafensystem des Strafgesetzbuches auch mit den erwähnten Abweichungen nicht. Deshalb gibt das Gesetz dem Richter die Möglichkeit, andere, der Natur des Kindes angepasste Massnahmen zu ergreifen: glaubt das Gericht, sich mit einem mündlichen Verweis nicht begnügen zu dürfen, so kann es auf eine Arreststrafe erkennen, deren längste Dauer acht Tage beträgt. Die Arreststrafe muss in einem für diesen Zweck geeigneten Gebäude — also nicht in einem Gefängnis — unter Aufsicht eines Erziehers vollzogen werden. Hat das Gericht Grund zu der Annahme, dass die Eltern — vielleicht weil sie beide tagsüber dem Verdienst nachgehen müssen — nicht in der Lage sind, das Kind zu beaufsichtigen, oder dass ihnen das nötige Verständnis für diese Aufgabe fehlt, so bestellt es dem Kind einen Fürsorger. Der Fürsorger soll es beaufsichtigen und ihm, nicht mit dem Stock in der Hand, sondern als guter Freund, zur Seite stehen. Männer und Frauen, die sich jetzt schon in den Jugendschutzvereinigungen betätigen, werden bereit sein, solche Fürsorgerstellen zu übernehmen.

Dies die wichtigsten Bestimmungen über das vorgeschlagene Jugendgericht. Das Bedürfnis nach einem solchen ist in der Stadt natürlich viel grösser als auf dem Land. Von den dreibis vierhundert jugendlichen Angeklagten, die alljährlich von den zürcherischen Gerichten verurteilt werden, entfällt der weitaus grösste Teil auf den Bezirk Zürich. Hoffentlich werden wir aber im ganzen Kanton Zustimmung zu dieser Neuerung und den guten Willen finden, das Stück Roheit und Unverständ zu beseitigen, das heute noch in der strafrechtlichen Behandlung der jugendlichen Angeklagten steckt.

Von den Zufriedenen.

Die Verfasserin des trefflichen Artikels über die Zufriedenen und Satten zeichnet mit scharfer Kenntnis eine Gruppe von Frauen, die sich von der Frauenbewegung aus verschiedenen Ursachen fern halten. Nun drängt sich mir die Frage auf: Sind nicht viele dieser Frauen nur scheinbar zufrieden? Ist nicht in ihrem Innern ein Druck, den sie fortwerfen möchten, wenn sie die Kraft dazu hätten, und wenn ihnen der richtige Weg gezeigt würde?

Solche Frauen stimmen vollständig damit überein, dass ihnen gerade das fehlt, was die Verfasserin so vortrefflich zusammenfasst: mehr Einfluss auf das heranwachsende Geschlecht, höhere Interessen, mehr Anteilnahme an dem Wirken des Mannes, mehr Achtung. Aber wie und wo soll man anfangen?

Vor allem muss Klarheit sein, wo der Fehler liegt. Es genügt nicht, über dies und jenes zu klagen, sondern man muss der Sache auf den Grund gehen.

Weiss der Mann keinen Rat, so nehme man die Sache selber in die Hand. Man vertiefe sich in gute Lektüre oder suche Aussprache mit Freunden, ernst gesinnten Menschen. Es ist sehr bedauerlich, dass es so wenigen Frauen möglich ist, sich Vereinigungen anzuschliessen; die kommende Generation wird es in dieser Beziehung besser haben. So muss man sich anders zu helfen wissen.

Wie oft kommt z. B. der Arzt wegen Kleinigkeiten ins Haus. Versuche man, ihm bei solchem Anlass eine Frage vorzulegen, die uns beschäftigt. Nur konsequent das Ziel im Auge behalten, und, wenn zehnmal vergeblich gefragt wurde, zum elftenmal an eine andere Türe klopfen. Die Lösung kommt ganz gewiss. Es ist oft eine jahrelange Arbeit, bis wir festen Fuss fassen. Aber schon das Suchen nach Wahrheit macht uns frei, richtiger zu handeln, weil wir herausfinden, ob der Fehler an uns oder an anderen liegt. In ersterem Fall werden wir bemüht sein, uns zu ändern; im zweiten Fall werden wir uns anders zu den Verhältnissen stellen müssen.

Die Verfasserin des Artikels schildert z. B. den Streit in Geldfragen; die Einnahmen und Ausgaben stehen nicht im richtigen Verhältnis. Der Mann wünscht behagliches Leben, eine elegant gekleidete Frau, Geselligkeit. Zu all dem will das Haushaltungsgeld nicht reichen. Soll nun die Frau Jahr um Jahr solche Vorwürfe anhören? Ist es nicht würdiger, wenn sie durch kluge Berechnung herausfindet, ob nicht beträchtliche Summen auf eine Seite verwendet werden, die dem Haushalt nichts nützen. Vielleicht sind die Dienstboten zu verschwenderisch. Da lässt sich mit ihnen reden, indem man ihnen zu bedenken gibt, wie viel Verdruss sie der Hausfrau damit bereiten, und wie sie zu ihrem eignen Schaden schlechte Gewohnheiten pflegen. Elegante Kleidung lässt sich mit etwas mehr Nachdenken oft billiger herstellen, gute Stimmung ist in der Geselligkeit wertvoller als die feinsten, teuersten Gerichte. Unordnung im Haushalt wird durch bessere Arbeitsteilung beseitigt usw. Lassen wir uns nicht entmutigen, wenn unser Wirken nicht beachtet wird, sondern sprechen wir ruhig ohne Eigenlob darüber, und lassen wir die guten Kräfte arbeiten. Dann werden uns die Früchte von selbst zufallen, welche die Verfasserin wünscht: mehr Achtung, grössere Selbständigkeit und hernach grössere Interessen.

Auf diesem mühsamen Weg, eher etwas werden zu wollen, als etwas zu sein, finden wir auch mehr Erfolg in unsrer Arbeit, mehr Wahrheit in der Liebe, mehr Glück im Leben. So weit kann jeder Suchende kommen.

Fr. J. U.-P.